

AMTSBLATT

für den Landkreis Greiz

Duales Studium Bachelor of Arts (m/w/d) Studieneinstellung Betriebswirtschaft – Schwerpunkt Öffentliches Management im Landratsamt Greiz

Wer sind wir

Das Landratsamt Greiz ist eine moderne Verwaltung und einer der größten Arbeitgeber im Thüringer Vogtland. Hier arbeiten motivierte Mitarbeiter mit viel Know-how daran, die Anliegen von rund 96.000 Menschen im Landkreis zu bearbeiten und das öffentliche Leben aktiv mitzugestalten.

Starte deine Zukunft bei uns.

Das erwartet Dich

- ein dreijähriges duales Studium ab dem 1. Oktober 2026 an der Dualen Hochschule Gera-Eisenach (Standort Gera)
- abwechslungsreiche Praxiseinsätze im Landratsamt Greiz und in kreiseigenen Unternehmen
- Einblicke in viele verschiedene Ämter und spannende Verwaltungs- und Wirtschaftsprozesse

Diese Voraussetzungen bringst du idealerweise mit

- allgemeine Hochschulreife oder Fachhochschulreife
- Interesse an betriebswirtschaftlichen Abläufen und Verwaltungsprozessen
- Freude daran, zu planen, zu organisieren und im Team Lösungen zu entwickeln
- Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Lust auf den Umgang mit Menschen und gute kommunikative Fähigkeiten

Das bieten wir Dir

- 1.400 Euro Vergütung ab dem ersten Jahr - plus Übernahme der Semestergebühren
- 30 Tage Urlaub pro Jahr
- flexible Arbeitszeiten im Rahmen der Gleitzeit
- individuelle Betreuung durch qualifizierte Ausbilder
- starker Zusammenhalt aller Azubis & Studierenden zum Austausch und Teambildung

Nach dem Studium

- sehr gute Übernahmehandlungen bei erfolgreichem Abschluss
- ein sicherer Arbeitsplatz mit vielfältigen Entwicklungsmöglichkeiten

So bewirbst Du Dich

Bitte schicke die vollständige Bewerbung mit persönlichem Anschreiben, Lebenslauf, Zeugniskopien und Beurteilungen (zum Beispiel Praktikum) bis zum **29.01.2026** online über unsere Homepage www.landkreis-greiz.de oder schriftlich an das Landratsamt Greiz, Personalamt, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz.

Bewerbungen von (schwer)behinderten Bewerbern (m/w/d) sind ausdrücklich erwünscht. Zur Wahrung Deiner Interessen weist Du uns bitte auf eine eventuelle (Schwer-)Behinderung hin und fügst entsprechende Nachweise bei.

Beachte bitte die Information nach Art. 13 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) über die Verarbeitung deiner Daten. Diese findest Du auf unserer Homepage www.landkreis-greiz.de unter der Rubrik Service -> Stellenausschreibungen.

Wir weisen außerdem darauf hin, dass wir keine Eingangsbestätigung

für eingegangene Bewerbungsunterlagen versenden. Bei gewünschter Rücksendung bitten wir um Beilage eines adressierten und ausreichend frankierten DIN-A4-Rückumschlags. Andernfalls werden die Unterlagen nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens ordnungsgemäß vernichtet. Bitte füge der Bewerbung deshalb keine Originale bei. Gegebenenfalls durch Vorstellungsgespräche entstandene Kosten werden nicht erstattet.

Solltest Du Fragen haben

Ausbildungsleiterin Nicole Richter beantwortet gern persönlich Deine Fragen zu Ausbildung/Studium und Bewerbung telefonisch unter (03661) 876 132 oder per E-Mail über personal@landkreis-greiz.de.

Infos zur Ausbildung bekommst Du auch auf der Homepage des Landkreises unter www.landkreis-greiz.de.

Allgemeinverfügung des Landkreises Greiz

Bekanntmachung der Allgemeinverfügung des Landkreises Greiz über das Vorkaufsrecht des Landkreises nach §§ 66 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG) und über den Online-Dienst des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz zur elektronischen Datenabfrage des Vorkaufsrechts

Der Landkreis Greiz als untere Naturschutzbehörde gemäß § 2 Abs. 4 ThürNatG erlässt folgende Allgemeinverfügung zum Vollzug des Vorkaufsrechts gemäß §§ 66 Abs. 5 BNatSchG, 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ThürNatG:

1. Für alle Flurstücke, die zum Zeitpunkt der notariellen Beurkundung eines Grundstückskaufvertrages nicht in der digitalen Positivliste zum Vorkaufsrecht Naturschutz in Thüringen enthalten sind, besteht kein Vorkaufsrecht des Landkreises oder es wird auf die Ausübung des bestehenden Vorkaufsrechts des Landkreises verzichtet. Für diese Flurstücke wird kein Einzelnegativzeugnis erteilt. Der Link zum Online-Dienst für die digitale Datenabfrage der Positivliste wird auf folgender Website des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz bereitgestellt: <https://tlubn.thueringen.de/vorkaufsrecht-naturschutz>.

2. Die Vereinbarung zwischen dem Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz und der Notarkammer Thüringen mit Festlegungen zur Nutzung des Online-Dienstes durch Notariate findet Anwendung.

3. Es gelten folgende Übergangsbestimmungen:

a) Für Kaufverträge, die vor Inkrafttreten der Allgemeinverfügung beurkundet wurden, gilt das bisherige Verfahren.

b) Vor Inkrafttreten der Allgemeinverfügung begonnene Verfahren auf Erteilung von Negativzeugnissen werden nach dem bisherigen Verfahren behandelt. Für Flurstücke, die nicht in der Positivliste liegen, entfällt jedoch die Abgabe an die obere Naturschutzbehörde.

c) Bereits erteilte Negativzeugnisse behalten ihre Gültigkeit.

4. Die sofortige Vollziehung der Nummer 1 wird angeordnet.

5. Diese Allgemeinverfügung ist jederzeit widerrufbar.

6. Die Allgemeinverfügung gilt am 22.01.2026 als bekannt gegeben.

Begründung der Allgemeinverfügung:

Der Landkreis Greiz hat unter den in §§ 66 Abs. 5 BNatSchG, 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ThürNatG genannten Voraussetzungen ein gesetzliches Vorkaufsrecht an Grundstücken. Gem. § 31 Abs. 2 Sätze 1 bis 4 ThürNatG ist die untere Naturschutzbehörde für die Prüfung des Bestehens

eines Vorkaufsrechts und für die Entscheidung über das Vorkaufsrecht des Landkreises zuständig. Übt sie ihr Vorkaufsrecht nicht aus und es besteht auch ein Vorkaufsrecht des Landes, gibt sie die Unterlagen gem. § 31 Abs. 2 Satz 5 ThürNatG umgehend an die obere Naturschutzbehörde (TLUBN) als die für das Land zuständige Behörde ab.

Zur effizienteren Prüfung der möglichen Inanspruchnahme des naturschutzrechtlichen Vorkaufsrechts sowie zur Minimierung des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes wurde der in Ziff. 1 genannte Online-Dienst zum Vorkaufsrecht eingerichtet.

Grundlage des Online-Dienstes ist ein Datensatz mit Flurstücken, die sogenannte Positivliste, für die ein naturschutzrechtliches Vorkaufsrecht besteht und bei denen die Inanspruchnahme dieses Vorkaufsrechts durch die zuständigen Behörden zu prüfen ist. Für diese Flurstücke ist in jedem Fall eine Mitteilung gemäß § 469 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) gegenüber der zuständigen unteren Naturschutzbehörde abzugeben. Die Positivliste enthält besonders wertvolle und naturschutzfachlich entwicklungsfähige Flurstücke. Sie wird angepasst, wenn sich diese Flächen oder das Liegenschaftskataster verändern. Es kann der Fall eintreten, dass die Positivliste zum Zeitpunkt der digitalen Datenabfrage (Onlineabfrage) nicht vollständig aktuell ist. Solche Abweichungen werden in Kauf genommen, um die Anwendbarkeit des elektronischen Verfahrens zu gewährleisten.

Das TLUBN hat zu der Positivliste eine Allgemeinverfügung betreffend das naturschutzrechtliche Vorkaufsrecht des Landes erlassen. Um den Online-Dienst umfassend nutzbar zu machen, können die Landkreise gleichartige Allgemeinverfügungen für ihr naturschutzrechtliches Vorkaufsrecht erlassen. Davon wird vorliegend Gebrauch gemacht.

Für die Flurstücke im Landkreis Greiz, die zum Zeitpunkt der notariellen Beurkundung des Grundstückskaufvertrags nicht in der Positivliste enthalten sind, wird mit dieser Allgemeinverfügung des Landkreises Greiz erklärt, dass kein Vorkaufsrecht besteht oder der Landkreis Greiz auf die Ausübung seines bestehenden Vorkaufsrechts verzichtet. Das Prüfergebnis der digitalen Datenabfrage ist für diese Flurstücke abschließend und es muss gegenüber der unteren Naturschutzbehörde nichts weiter veranlasst werden. Für diese Flurstücke, für die gemäß den Allgemeinverfügungen des TLUBN und des örtlich zuständigen Landkreises kein Vorkaufsrecht besteht oder der Verzicht auf die Ausübung erklärt wird, wird kein Einzelnegativzeugnis erteilt. Ist ein Grundstück in der Positivliste enthalten, besteht in der Regel ein Vorkaufsrecht und die Mitteilung nach § 469 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ist gegenüber der örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde abzugeben. Das Prüfergebnis der Onlineabfrage (Report) kann als PDF-Datei zu den Unterlagen genommen werden.

Maßgeblich ist der Zeitpunkt der notariellen Beurkundung des Grundstückskaufvertrags, nicht der Zeitpunkt des Eintritts der Rechtswirksamkeit dieses Vertrags. Hierdurch soll dem Notar die Möglichkeit gegeben werden, den Kaufvertrag — insbesondere die Regelungen zur Fälligkeit des Kaufpreises — hinreichend rechtssicher entwerfen zu können. Wenn die obere Naturschutzbehörde nach Beurkundung des Kaufvertrages den Vorkaufsrechtsstatus im Online-Dienst ändern könnte, müsste die Notarpraxis im Rahmen der Regelungen zur Kaufpreisfälligkeit mit Eventualklauseln arbeiten bzw. es könnten Probleme im Rahmen der Vertragsabwicklung entstehen. Insbesondere um die Onlineabfrage und die Gültigkeit des Prüfergebnisses der Onlineabfrage (Report) für die notarielle Praxis praktikabel zu gestalten, werden in einer Vereinbarung zwischen dem TLUBN und der Notarkammer Thüringen detaillierte Regelungen zur Anwendung des Online-Dienstes durch Notariate getroffen.

Die festgelegten Übergangsbestimmungen regeln den Übergang vom bisherigen zum neuen Rechtszustand nach Inkrafttreten der Allgemeinverfügung. Bis zum Inkrafttreten der Allgemeinverfügung erfolgte gem. § 31 Abs. 2 Satz 3 ThürNatG in vielen Fällen vorsorglich eine Mitteilung von Kaufverträgen nach § 469 BGB zur Prüfung des Nichtbestehens / Bestehens eines Vorkaufsrechts Naturschutz an die untere Naturschutzbehörde. In den Fällen eines Nichtbestehens erging eine entsprechende Bescheinigung. In den Fällen mit einem bestehenden Vorkaufsrecht hat die untere Naturschutzbehörde entweder das Vorkaufsrecht ausgeübt oder im Falle des Verzichts den Vorgang an die obere Naturschutzbehörde abgegeben, sofern ein Vorkaufsrecht des Landes bestand. Sofern das Vorkaufsrecht des Landes nicht ausgeübt wurde und noch keine Verfristung gem. § 31 Abs. 3 Satz 3 ThürNatG eingetreten war, hat außerdem die obere Naturschutzbehörde ein Negativezeugnis erteilt. Allerdings entfällt die Abgabe an die obere Naturschutzbehörde für alle Flurstücke, für die bereits mit der Allgemeinverfügung der oberen Naturschutzbehörde der Verzicht auf das Vorkaufsrecht des Landes erklärt wurde.

Insgesamt können mit dem Online-Dienst in Verbindung mit den Allgemeinverfügungen sowohl die Verwaltungen entlastet, als auch notarielle Beurkundungen beim Grundstückskauf beschleunigt werden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Nummer 1 wird auf Grundlage von § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung erlassen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfordert ein besonderes Vollzugsinteresse, welches über jenes hinausgeht, das den Erlass der Allgemeinverfügung rechtfertigt. Es liegt im besonderen öffentlichen Interesse, dass die mögliche Ausübung des Vorkaufsrechts des Landkreises zur Erleichterung des Grundstücksverkehrs und zur Vereinfachung des Verwaltungsaufwands der Naturschutzbehörde bereits in der Allgemeinverfügung grundstücksbezogen konkretisiert wird. Diesem besonderen öffentlichen Interesse stehen keine vorrangigen oder gleichwertigen Interessen der Grundstückseigentümer oder sonstiger Dritter gegenüber, die es rechtfertigen könnten, die Wirksamkeit der Allgemeinverfügung bis zu einer zeitlich noch nicht absehbaren unanfechtbaren Entscheidung über einen möglichen Rechtsbehelf hinauszuschieben. Mit der Verzichtserklärung sind für die Adressaten keine Nachteile verbunden. Die Aufnahme eines Grundstücks in die Positivliste hat keine rechtsbegründende Wirkung. In korrekter Ausübung des Ermessens wird daher die sofortige Vollziehung der Nummer 1 angeordnet.

Die Widerrufbarkeit der Allgemeinverfügung hat ihre Rechtsgrundlage in §§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ThürVwVfG, 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwVfG. Danach kann ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt widerufen werden, wenn der Widerruf im Verwaltungsakt vorbehalten ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Greiz erhoben werden.

Greiz, 12. 12. 2025
Ort, Datum

Landkreis Greiz

gez. Dr. Ulli Schäfer
Landrat

Information über den geplanten Transport von Hilfsmitteln zur Errichtung einer Höchstspannungskabelanlage gemäß § 48a des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) für das Projekt SuedOstLink (Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) Vorhaben 5 u. 5a) in Hundhaupten

A. Vorhaben

Das Projekt SuedOstLink ist eine geplante Leitung zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung (HGÜ). Sie verbindet den Netzverknüpfungspunkt Wolmirstedt bei Magdeburg mit dem Netzverknüpfungspunkt Isar bei Landshut. Vorhabenträger für den nördlichen Teil des Projekts ist die 50Hertz Transmission GmbH (im Folgenden „50Hertz“).

Der SuedOstLink besteht aus zwei im Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) vom 16.07.2024 genannten Vorhaben Nr. 5 und 5a.

Der Planfeststellungsbeschluss für Abschnitt B des SuedOstLinks wurde im Dezember 2024 durch die Bundesnetzagentur als zuständige Genehmigungsbehörde gefasst.

Einen Überblick zum Projekt SuedOstLink finden Sie auf der Internetseite zum Vorhaben unter www.50hertz.com/suedostlink

B. Baudurchführung

Im Rahmen der Bauaktivitäten für die Vorhaben Nr. 5 und 5a ist der

Transport von Hilfsmitteln für die Errichtung der Leitungsverbindung erforderlich. 50Hertz kündigt mit dieser Anzeige an, die in Anlage 1 aufgeführten Flächen selbst oder durch beauftragte Unternehmen für den Transport von Hilfsmitteln für die Errichtung von Stromnetzen in Anspruch zu nehmen.

Die Inanspruchnahme der Flurstücke umfasst sowohl den Transport von Gerätetechnik, den Transport von Stückgut sowie weitere überschwenkte Flächen. Hinzu kommen Transporte, die zur Versorgung der Baustelle und für Auf- und Abbau sämtlicher benötigter Betriebsmittel dienen. Bei bestehender Notwendigkeit werden Wege und Zufahrten entsprechend ihrer Beanspruchung erstellt/ertüchtigt. Sollten trotz aller Sorgfalt Schäden an Wegen nicht vermieden werden können, werden diese nach Abschluss der Baumaßnahme reguliert.

Bei der Maßnahme wird zudem explizit darauf geachtet, etwaige Beeinträchtigungen der betroffenen Bewirtschaftung so gering wie möglich zu halten. 50Hertz ist gesetzlich dazu verpflichtet, nach dem letzten Transport einen dem ursprünglichen im Wesentlichen gleichartigen Zustand des Grundstücks wiederherzustellen. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flur- und/oder Aufwuchsschäden kommen, werden dem Pächter/Nutzungsberechtigten die entstandenen Schäden durch 50Hertz in voller Höhe ersetzt. Sind Entschädigungen erforderlich, so richten sich diese nach den aktuellen Entschädigungsrichtsätzen der Landesbauernverbände. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

Zeitraum

Die Transportmaßnahmen beginnen voraussichtlich ab Januar 2026 und enden spätestens im Juni 2026. Der zeitliche Ablauf hängt dabei von äußeren Umständen ab, zum Beispiel von örtlichen Gegebenheiten sowie den Boden- und Witterungsverhältnissen.

Beauftragte Firmen

Die Baudurchführung erfolgt durch die durch 50Hertz beauftragte Firma Grünland GmbH. Vermessungsarbeiten werden durch die TRIGIS GeoServices GmbH baubegleitend durchgeführt. Änderungen bei den ausführenden Firmen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

C. Gesetzesgrundlage

Die Berechtigung zur Durchführung des Transportes über das/die betroffene/n Grundstück/e folgt unmittelbar aus § 48a in Verbindung mit § 44 EnWG, ohne dass es insoweit Mitwirkungshandlungen oder einer Zustimmung des Eigentümers, bzw. des sonstigen Nutzungsberichtigten bedarf.

Wir weisen darauf hin, dass Sie gesetzlich zur Duldung der Inanspruchnahme der Teilstufen bei Transporten im Zusammenhang mit der Errichtung von Stromnetzen verpflichtet sind. Die Duldungspflicht erstreckt sich auch auf die Ertüchtigung des Grundstücks für die Überfahrt und Überschwenkung. Im Falle der Verweigerung der Duldung, kann auf Antrag von 50Hertz die zuständige Enteignungsbehörde die Duldung der Transporte anordnen und deren Vollstreckung - soweit erforderlich - zwangsweise gegen Sie durchgesetzt werden kann. Voraussetzung der Duldungspflicht ist, dass der Vorhabenträger die beabsichtigte Inanspruchnahme des Grundstücks für Transporte dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten mindestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Zeitpunkt bekannt gibt. Dieser Vorabankündigungsrecht der Inanspruchnahme des Grundstücks für Transporte kommt 50Hertz mit dieser öffentlichen Bekanntmachung nach.

Mit Ablauf einer Zwei-Wochen-Frist sind Eigentümer und sonstige Betroffene gesetzlich verpflichtet, die angekündigte Inanspruchnahme des Grundstücks für Transporte zu dulden.

D. Ansprechpartner/-in für Ihre Fragen

Für Fragen zu fachlichen Themen und der Nutzung der Flächen stehen die Fachkoordinatoren Wegerecht zur Verfügung. Telefon: +49 (0)36602 / 141 – 44, E-Mail: sol@trigis.de

Ansprechpartner für allgemeine Anfragen zum Vorhaben ist Karsten Kramer. Telefon: +49 (0)30 5150 – 5162, E-Mail: Karsten.Kramer_ext@50hertz.com

Anlage 1 Flurstücksliste (Baudurchführung)

Zeitraum der Transportmaßnahmen
Januar 2026 - Juni 2026

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Hundhaupten	Markersdorf	2	113, 150, 33/2, 34/3, 35/2, 36, 37/2, 38/2, 40/2, 48/7, 56/2
Hundhaupten	Hundhaupten	5	33

Öffentliche Bekanntmachung - Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde

Entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG), BGBl. Teil I 1993, S. 2192 in Verbindung mit § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV), BGBl. Teil I 1994, S. 3900, erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch die Thüringer Fernwasserversorgung Erfurt, Haarbergstraße 37, 99097 Erfurt, wurde Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Niederspannungskabel, Kabelschutzrohre, Nebenanlagen, Messstellen, Zuwegungen, Zufahrten) gestellt.

Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der SachenR-DV hingewiesen.

Die wasserwirtschaftlichen Anlagen befinden sich auf nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken in der

Stadt Hohenleuben, Gemarkung Hohenleuben

Talsperre Hohenleuben_Nebenanlagen

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
969	2	1054/5

Gemeinde Langenwetzendorf, Gemarkung Kauern

Talsperre Hohenleuben_Nebenanlagen

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
29	3	67/3

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer können **nach telefonischer Terminabstimmung** unter der Telefon-Nr. 03661/876601 den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Greiz, Haus II, Dr. Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, einsehen.

Das Landratsamt Greiz erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20.12.1994.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Schachtbauwerke, Steuerkabel...) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer

Weise als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in diesen begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem Eigentümer des belasteten Grundstücks einen einmaligen Ausgleich für das Anlagen- bzw. Leitungsrecht zu zahlen. Der Betrag wird nach Eintragung der Dienstbarkeit fällig. Die Zahlung des Ausgleichs setzt eine entsprechende Aufforderung des Grundstückseigentümers an das Versorgungsunternehmen voraus.

Im Auftrag

Zschiegner
Amtsleiterin

Gewässerunterhaltungsverband Weiße Elster/Saarbach

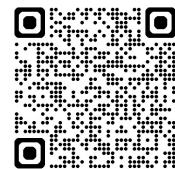
Stellenausschreibung

Du liebst die Natur und willst aktiv zum Schutz und Erhalt unserer Gewässer vom Schreibtisch aus beitragen?

Du bringst Zuverlässigkeit und Freude am Helfen mit, hast Grundkenntnisse am Computer und bist freundlich im Umgang mit Menschen.

Bewirb dich jetzt für den Bundesfreiwilligendienst und trage dazu bei, Abläufe effizienter zu gestalten.

Wir bieten eine gute Einarbeitung, sinnvolle Teamarbeit und eine sinnstiftende Aufgabe – bewirb dich jetzt. Mehr Informationen findest du unter <https://www.guv-wesa.de>



Amtsblatt erschienen

Am **18. Dezember 2025** ist das Amtsblatt Nr. 2025-20 erschienen. Es enthält die Bekanntmachung der Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda am 04.12.2025, 18:00 Uhr, im Beratungsraum des Zweckverbandes WAZ, Salzweg 3 in Zeulenroda-Triebes, die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda für das Wirtschaftsjahr 2026, die Bekanntmachung der Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung der 3. Verbandsversammlung 2025 des Zweckverbandes TAWEG am 04.12.2025, 09:00 Uhr, in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes TAWEG, An der Goldenen Aue 10 in 07973 Greiz und die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz für das Wirtschaftsjahr 2026.

Diese öffentlichen Bekanntmachungen sind auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Impressum Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz

Verantwortlich: Landrat Dr. Ulli Schäfer. Redaktion: Uwe Müller, Katja Krahmer

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 117), in der Dienststelle Zeulenroda-Triebes, Untere Höhlerreihe 4, sowie in der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5. Im Bedarfsfall können kostenlose Einzelexemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden. Ebenso ist es im Internet abrufbar.

www.landkreis-greiz.de